

Sprit: Nur wer mit Karte zahlt, kann die Kosten absetzen

HAUSHALTSGESETZ: Treibstoffkarten werden mit 1. Juli abgeschafft



Unternehmer, die ihre Spritkosten steuerlich absetzen wollen, müssen künftig elektronisch zahlen. Shutterstock

Das italienische Haushaltsgesetz enthält für das heurige Jahr auch zahlreiche Neuerungen im Steuerbereich. Eine davon betrifft die Abschaffung der Treibstoffkarte (scheda carburante), die ab 1. Juli 2018 nicht mehr verwendet werden darf.

Steuerpflichtige, die über eine Mehrwertsteuernummer verfügen, müssen Benzin, Dieselöl, Erdgas und Flüssiggas für ihre

Kraftfahrzeuge ab 1. Juli mit Bankomat-Karte, Kreditkarte oder mit Prepaidkarte bezahlen. Nur so können sie nämlich die Treibstoffausgaben als Aufwendungen ganz oder teilweise absetzen. Auch die Mehrwertsteuer auf den Treibstoffpreis kann nur bei elektronischer Zahlung als Vorsteuer geltend gemacht werden.

Wenn Unternehmen und freiberuflich Tätige künftig gegen Barzahlung tanken, entfallen ab 1. Juli die steuerlichen Absetz- und Abzugsmöglichkeiten.

Auf die Verwendung der Treibstoffkarte kann bereits seit geraumer Zeit verzichtet werden, wenn die Zahlungen für sämtliche Fahrzeuge des Betriebs elektronisch erfolgen. Mit dem allgemeinen Übergang zu elektronischen Zahlungsformen soll die Verwendung von Bargeld weiter eingeschränkt werden. Auch die bisher mit den Treibstoffkarten möglichen Schummeleien sind künftig nicht mehr möglich.

Mit dem Übergang zu den elektronischen Zahlungen sind die Tankstellenbetreiber verpflichtet, entsprechende elektronische Rechnungen auszustellen. Den Tankstellenbetreibern steht ab 1. Juli ein Steuerguthaben in der Höhe von 50 Prozent der Kommissionen für die Abrechnung der elektronischen Zahlungen zu. Dieses Steuerguthaben kann im folgenden Jahr bei Steuerzahlungen mit dem Vordruck F24 abgerechnet werden. (abk) © Alle Rechte vorbehalten

TERMINKALENDER

Letzter Termin

Donnerstag, 25. Jänner

Monatliche Intrastat-Meldung:

Für Einkäufe, Verkäufe und Dienstleistungen im Geschäftsverkehr mit anderen EU-Ländern muss bis heute die monatliche Intrastat-Meldung online durchgeführt werden.

Intrastat-Meldung 4. Quartal:

Bis heute ist die Intrastat-Meldung für das 4. Quartal 2017 online durchzuführen.

Dienstag, 30. Jänner

Registersteuer für Mietverträge:

Für neue Mietverträge, die am 1. Jänner 2018 abgeschlossen wurden, ist bis heute die Registersteuer (2 Prozent der Jahresmiete) mit Vordruck F24 ELIDE zu überweisen. Für laufende Mietverträge, die in früheren Jahren am 1. Jänner abgeschlossen wurden und heuer weiterlaufen, ist die jährliche Registersteuer zu entrichten.

Mittwoch, 31. Jänner

UniEmens-Meldung an NISF/INPS:

Für die im Monat Dezember durchgeführten Lohnzahlungen müssen die Arbeitgeber bis heute die Online-Meldung (UniEmens) an das NISF/INPS durchführen.

Pflichtbeschäftigung von Behinderten:

Wenn sich bei der Beschäftigtenzahl des Unternehmens eine Änderung ergibt, die sich auf die Pflichtbeschäftigung von Behinderten auswirkt, ist die hierfür vorgeschriebene Online-Meldung durchzuführen.

© Alle Rechte vorbehalten

DER EXPERTE ANTWORTET



Hubert Berger
Kanzlei
Lanthaler +
Berger +
Bordato +
Partner

Fruchtgenuss: Wer sucht an?

Meine Eltern haben im vergangenen Jahr ihr Haus an mich übertragen. Sie haben aber noch den Fruchtgenuss auf das Haus. Heuer wollen wir alle Fenster im Haus austauschen. Können meine Eltern noch um den Steuerbonus ansuchen, wenn Sie die Rechnungen bezahlen? Oder kann nur ich das als Eigentümer?

Der Steuerabsetzbetrag steht zu: dem Eigentümer, dem nackten Eigentümer, dem Inhaber eines sonstigen dinglichen Rechts wie Nutznießer, Fruchtnießer, Inhaber eines Wohnrechts, Mieter (Einwilligung des Eigentümers erforderlich) und Leihnehmer – vorausgesetzt ein Leihvertrag besteht – sowie dem Inhaber anderer Rechte, die zur Haltung eines Gebäudes berechtigen. In Ihrem Fall können also wahlweise Sie oder Ihre Eltern den Absetzbetrag nutzen. Dabei gilt, dass der Absetzbetrag nur der Person zusteht, die auch die Kosten trägt, also die Zahlung durchführt. Die Zahlungen der Rechnungen müssen in jedem Fall über die Bank oder Post erfolgen und sie müssen die Eckdaten der Rechnung, den Zahlungsgrund (Gesetz-Nr. 296/2006 bzw. Artikel 16-bis EStG), die Steuernummer und den Namen des begünstigten Auftraggebers und die Mehrwertsteuernummer des Unternehmens, das die Arbeiten ausführt, beinhalten. Für den Austausch der Fenster kann aktuell der Absetzbetrag für die Wiedergewinnung gemäß Artikel 16-bis des Einkommensteuergesetzes oder der Absetzbetrag für die energetische Sanierung gemäß Gesetz Nr. 296/2006 beansprucht werden. In beiden Fällen beträgt der Absetzbetrag für das Jahr 2018 50 Prozent der getragenen Kosten. ©

Falls Sie Steuerfragen haben, dann schicken Sie diese an die „WIKU“-Redaktion (dolomiten.wirtschaft@athesia.it).